

SZ_GERICHTE BEK 2022 185 vom 24. Mai 2023

SZ Gerichte, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_185

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 185 du 24 mai 2023

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 185 del 24 maggio 2023

Regeste

Einstellung Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

C._____, Beschuldigte und Beschwerdegegnerin, erbeten verteidigt durch Rechtsanwältin D._____,

E. 2

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist eine Beschwerde gegen schriftlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Aufgrund der Rechtsmittelbelehrung wusste die Beschwerdeführerin um das Erfordernis der begründeten Beschwerdeerhebung. Im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO muss die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung nicht nur aufzeigen, dass

Kantonsgericht Schwyz 3 und inwiefern die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt falsch feststellte, sondern auch, weshalb dieser entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts fällt (BGer 6B_473/2019 vom 27. Mai 2019 E. 3). Sie hat genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; BGer 6B_721/2018 vom 19. November 2018 E. 2.1 m.H.). Unabhängig von der Frage der Beschwerdelegitimation (vgl. dazu den Parallelfall BEK 2022 184 E. 2) opponiert die Beschwerdeführerin den tatsächlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft nicht, wonach die Beschuldigte weder die inkriminierte Kamera montiert noch Aufnahmen gemacht habe. Sie setzt sich mithin in ihrer Beschwerde mit der angefochtenen Verfügung nicht in der erforderlichen Art und Weise auseinander. Daher hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen. Auch ohne juristische Kenntnisse ist der Beschwerdeführerin zuzumuten innert der Rechtsmittelfrist in der Beschwerde zumindest kurz anzugeben, was an der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ihrer Ansicht nach falsch ist (BGer 6B_866/2020 vom 8. November 2021 E. 3.5.3 = SJZ 4/2022 S. 193 ff.).

E. 3

Auf die Beschwerde ist präsidial (§ 40 Abs. 2 JG) nicht einzutreten. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin, welche die Beschuldigte für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO bzw. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO sowie §§ 2, 6 und 13 GebTRA);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.